

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie

gemäß § 11 b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie

gemäß § 87 i. V. m. § 95 Abs. 4 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)

Genehmigungsverfahren Firma Hamburger Energiewerke GmbH

Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Anlage Dradenau) am Standort Dradenau, sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung sowie vier wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Grundwasserabsenkungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage Dradenau stehen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 24.08.2022 der Firma Hamburger Energiewerke GmbH (vormals Wärme Hamburg GmbH) Ausschlager Elbdeich 123, 20539 Hamburg

(A) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks sowie

die mit dem Vorhaben nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen nachfolgenden Genehmigungen und Zulassungen erteilt:

(B) Wasserrechtliche Einleitgenehmigung für:

- a. Die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahmen:
 - Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung
 - Errichtung des Regenrückhaltebeckens
 - Herstellung des Fernwärme Rohrgrabens bis zur Grundstücksgrenze
 - Herstellung des Anschlussschachts Drittwärmeanbindung Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR)
- b. Die unbefristete Einleitung von nachteilig verändertem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser mit Begrenzung der Einleitungsmenge aus dem Regenrückhaltebecken über eine Druckleitung in das Klärwerk Dradenau
- c. Die unbefristete Einleitung von betrieblichem Abwasser in die Schmutzwasser-Druckleitung E0101-HSEKANAL-91283311

und

(C) Vier wasserrechtliche Erlaubnisse für die Grundwasserabsenkung zur:

- a. Durchführung von Sielbaumaßnahmen,
- b. zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens,
- c. zur Herstellung eines Zielschachtes und

d. zur Verlegung der Fernwärmeleitung

auf bzw. von dem Grundstück Dradenaustraße 6 (vormals Dradenaustraße o. Nr.), 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474.

Der erlassene Bescheid umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inkl. folgender Anhänge:

- 1 Auflistung der Antragsunterlagen
- 2 Öffentlich rechtlicher Vertrag Druckleitung
- 3 Anlage 1 zum Bauprüfbescheid Nr. 1 Regenrückhaltebecken
- 4 Anlage 1 zum Bauprüfbescheid Nr. 2 Regenrückhaltebecken
- 5 Anlage 1 zum Bauprüfbescheid Nr. 3 Regenrückhaltebecken
- 6 Anlage 1 zum Bauprüfbescheid Nr. 4 Regenrückhaltebecken
- 7 Anlage 1 zum Bauprüfbericht Nr. 5 Regenrückhaltebecken
- 8 Anlage 1 zum Bauprüfbericht Nr. 1 Büro- und Werkstattgebäude
- 9 Richtlinie für Bauvorhaben Stromnetz Hamburg 09-2017
- 10 Leitungsbestandsplan HWW
- 11 Leitungsbestandsplan HSE
- 12 Merkblatt Schutz von Wasserleitungen
- 13 Merkblatt Schutz von Abwasseranlagen
- 14 Merkblatt HSE Sielanschluss nächste Schritte
- 15 UVP

und die folgenden Anlagen:

- 1 Einleitgenehmigung (B)
- 2 Wasserrechtliche Erlaubnisse (C)
- 3 Fertigstellungsmeldung Sielanschluss
- 4 Kennzeichnung Lastenaufzüge
- 5 Formblatt endgültige Herstellungskosten

- Die Genehmigungsbehörde hat im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG und im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 11 b HmbAbwG i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren,
- und die Zulassungsbehörde hat im förmlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 95 HWaG am Zulassungsverfahren

beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen für:

- die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage,

- die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Abwassereinleitungen sowie
- die Erteilung der vier wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 12 WHG für die Gewässerbenutzungen.

Die Genehmigungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus den Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zudem ist sie der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG vorliegen. Gleichmaßen stehen gemäß der Zulassungsbehörde andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der wasserrechtlichen Genehmigungsentscheidung nicht entgegen und es sind nach behördlichem Ermessen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse haben die Genehmigungsbehörde für die (A) immissionschutzrechtliche Genehmigung und für die (B) Einleitgenehmigung sowie die Zulassungsbehörde für die vier (C) wasserrechtlichen Erlaubnisse folgende Entscheidungen getroffen:

(A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Tenor / Genehmigung

I.1 Genehmigungsgegenstand

Auf den Antrag vom 25.06.2020 wird der Firma Hamburger Energiewerke GmbH (vormals Wärme Hamburg GmbH) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlagen) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf dem Grundstück Dradenustraße 6 (vormals Dradenustraße o. Nr.) in 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474 erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 4 und § 6 BImSchG¹ i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV².

Anlagentyp

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 440 Megawatt (MW), bestehend aus folgenden Aggregaten und Nebeneinrichtungen einschließlich der Gebäude:

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

- a) Betriebseinheit 1 (BE 1) - Ver- und Entsorgung
- Gasversorgung (UER)
 - Heizölversorgung inkl. Heizöllagertank (UEL, UEJ)
 - Ammoniakwasserversorgung (UVE)
 - Wasseraufbereitungsanlage (UGD) inkl. Regenwasserrückhaltebecken (UGH)
 - Abfallbereitstellung (Containerstellplatz)
 - Druckluftversorgung
- b) Betriebseinheit 2 (BE 2) – Gasturbinen (UMB)
- Zwei Gasturbinen mit jeweils 150 MW Feuerungswärmeleistung
 - Ein Generator je Gasturbine
 - Abhitzekeessel (abgasseitig) je Gasturbine
 - Zusatzfeuer je Gasturbine mit jeweils 25 MW Feuerungswärmeleistung
 - Abgasreinigungseinrichtungen je Gasturbine
 - je Gasturbine ein Schornstein für die Abgasableitung der Gasturbinen 1 und 2 mit einer Schornsteinhöhe von 52,9 m über GOK
 - Zwei Maschinentransformatoren (BAT01 und BAT02)
- c) Betriebseinheit 3 (BE 3) – Dampferzeuger (UHA)
- Dampferzeuger (FWL 80 MW)
 - Abgasreinigungsanlage für den Dampferzeuger
 - ein Schornstein für die Abgasableitung des Dampferzeugers mit einer Schornsteinhöhe von 52,9 m über GOK
- d) Betriebseinheit 4 (BE 4) – Wasserdampfkreislauf (UMA)
- Dampfsystem
 - Kondensatsystem
 - Speisewassersystem
 - Dampfturbine
 - Generator der Dampfturbine
 - Maschinentransformator der Dampfturbine
 - Dampf-Umleitstation
 - Abhitzekeessel (wasserseitig)
 - Heizwasseraufwärmung
 - Elektro-Dampferzeuger (Power-to-Heat) (elektrische Leistung 30 MW)
- e) Betriebseinheit 5 (BE 5) – Sekundärkreislauf
- Drittwärme- und Fernwärmeanbindung (von/bis Grundstücksgrenze)
 - Wärmespeicher (Speichervolumen von 55.000 m³) (UNA)
 - Rauchgaskühler
 - Absorptionswärmepumpe
 - Rückkühler (URX)

f) Betriebseinheit 6 (BE 6) – Nebenanlagen

- Eigenbedarfstransformator (UBE)
- Verbrennungsmotoranlage (Gasmotor) mit Abhitzewärmeübertrager (FWL 10 MW) und Abgasreinigungseinrichtung (UBN)
- ein Schornstein für den Gasmotor mit einer Schornsteinhöhe von 36,1 m über GOK
- Zwischenkühlwassersystem

Die Aufstellung der Aggregate erfolgt in den neu zu errichtenden Gebäuden:

a) Power-Block bestehend aus:

- Maschinenhaus Dampfturbine (UMA)
- Maschinenhaus Gasturbine (UMB)
- Kesselhaus (UHA)

b) 110 m – Gebäuderiegel bestehend aus:

- Schaltanlagegebäude (UBA)
- Verdichtergebäude (UER)
- Büro- und Werkstattgebäude (UYA)

c) Wärmespeicher (UNA)

d) Gebäude Gasmotor (UBN)

e) Regenwasserrückhaltebecken, unterirdisch (UGH)

f) Pförtnergebäude (UYE)

I.2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

I.3 Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

3.1 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)
- die Herstellung der Überfahrt des öffentlichen Grundes nach § 18 des Hamburgischen Wegegesetzes
- die baurechtliche Zulassung von Abweichungen
- die naturschutzrechtliche Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft
- die abwasserrechtliche Sielanschlussgenehmigung
- die Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- die Emissionsgenehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

3.2 Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) wird für das nach § 2 i. V. m. Anhang I, Teil 2 Nr. 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) emissionshandlungspflichtige Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk auf dem Grundstück Dradenustraße 6, 21129 Hamburg mit einer Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von insgesamt 440 MW erteilt.

Beschreibung der Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr

Verbrennungseinheiten und Emissionsquellen an Standort:

Verbrennungs-einheit	FWL [MW]	Brenn-stoff	Emissions-quelle	Bezeichnung
Gasturbinen mit Zusatzfeuerung und Abhitzeessel 1	175	Erdgas	Schornstein	Emissionsquelle 2.1
Gasturbinen mit Zusatzfeuerung und Abhitzeessel 2	175	Erdgas	Schornstein	Emissionsquelle 2.2
Dampferzeuger	80	Erdgas, Heizöl EL	Schornstein	Emissionsquelle 3.1
Verbrennungs-motoranlage (Gasmotor)	10	Erdgas	Schornstein	Emissionsquelle 6.1

Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme:

April 2024

3.3 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:

- 3.3.1 Die Überlappung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen Power-Block und Wärmespeicher wird zugelassen (§ 6 Abs. 3 HBauO).

- 3.3.2 Die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge zu einem notwendigen Treppenraum von 35 m im Bereich des Power-Blocks wird zugelassen (§ 33 Abs. 2 HBauO).
- 3.3.3 Schaltanlagegebäude Ebene +20,26 m - Bereich Leitwarte
Der Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im Bereich der Leitwarte trotz Überschreitung der zulässigen Fläche wird zugelassen.
- 3.3.4 Sozial- und Werkstattgebäude 2. Obergeschoss
Es wird auf die Ausbildung eines notwendigen Flures verzichtet (§ 34 Abs. 1 Satz 4 HBauO).
- 3.3.5 Bedingung zu den Abweichungen der Ziffern 3.3.2 und 3.3.3
Diese werden unter der Maßgabe erteilt, dass die Sichtverbindungen, insbesondere zwischen den Einzelarbeitsplätzen sowie dem Besprechungsraum und der Gemeinschaftszone in den Nutzungseinheiten NE 1 und NE 5 entsprechend dem Bauprüfdienst 02/2009 (Bürogröbräume) herzustellen sind. Sichtverbindungen nur über Türen sind nicht ausreichend.
- 3.3.6 110 m Riegel (Schaltanlagegebäude, Gasversorgung, Sozial- und Werkstattgebäude)
Die Überschreitung des Abstandes von inneren Brandwänden zur Unterteilung ausgehnter Gebäude von 40 m um 8,5 m auf 48,5 m wird zugelassen (§ 28 Abs. Abs.2 Satz 2 HBauO).
- 3.3.7 Bereich Schaltanlagegebäude (Brandabschnitt 1 – 110 m Riegel)
Die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsfläche von 5 m zwischen dem Hauptgebäude und den davor angeordneten Trafos und den Eigenbedarfstransformatoren wird unter der Bedingung zugelassen, dass die Trafos BAT 01 und 02 mit einer Löschanlage entsprechend Abschnitt II, Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ausgestattet werden.
- Hinweis:
Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung zum 110 m Riegel wird nicht erteilt:
Die Türöffnungen in der äußeren Brandwand (2 Türen) können nicht in der Brandschutzqualität - nichtbrennbar und selbstschließend - hergestellt werden.
Die Türen in dieser Wand sind entsprechend (analog zu § 27 HBauO) in feuerhemmender und selbstschließender Qualität auszuführen.
- 3.3.8 Gebäudekomplex Power-Block
- 3.3.8.1 Der Verzicht auf die Ausbildung der tragenden Wände und Stützen in der Brandschutzqualität feuerbeständig (§ 25 Abs.1 Satz 1 HBauO) wird unter der Bedingung zugelassen, dass die unter Abschnitt II, Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz umgesetzt werden.
- 3.3.8.2 Der Verzicht auf die Unterteilung des Gebäudes durch innere Brandwände nach 40 m (§ 28 Abs. 2 Satz 2 HbauO) wird unter der Bedingung zugelassen, dass die unter

Abschnitt II, Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz umgesetzt werden.

3.4 Zugelassene Abweichungen von der Musterindustriebaurichtlinie (MIndBauRL)

3.4.1 Der Gebäudekomplex Power-Block wird in die Sicherheitskategorie K4 eingestuft trotz Verzicht auf den Einbau einer flächendeckenden Feuerlöschanlage (Abweichung von Punkt 5.8.1 MIndBauRL).

3.4.2 Die Überschreitung der zulässigen Größe der Fläche von Einbauten (1.400 m²) im Bereich des Maschinenhauses der Dampfturbine auf der Ebene +17,30 m und +24,865 m wird zugelassen (Abweichung von Punkt 5.5 MIndBauRL).

3.4.3 Die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglängen von den Gitterrosteinbauten (50 m) im Bereich des Kessel- und Maschinenhauses der Gasturbine um max. 12 m auf 62 m wird zugelassen (Abweichung von Punkt 5.6.9 MIndBauRL).

3.4.4 Bedingung zu den Abweichungen der Ziffern 3.4 bis 0
Diese werden unter der Maßgabe erteilt, dass die unter Abschnitt II, Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz umgesetzt werden.

3.4.5 Im Kellergeschoß - Ebene +4,50 m - im Bereich des Maschinenhauses der Dampfturbine wird abweichend von den erforderlichen zwei Rettungswegen/ Ausgängen ein Rettungsweg/ Ausgang zugelassen (Abweichung von Punkt 5.6.2 MIndBauRL).

3.5 Nicht eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die abwasserrechtliche Einleitgenehmigung für Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 13 BImSchG). Die für dieses Vorhaben erforderlichen nicht eingeschlossenen Entscheidungen wurden gesondert bei den jeweils zuständigen Behörden beantragt und mit dem BImSchG-Verfahren zeitlich und inhaltlich koordiniert.

I.4 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18 BImSchG).

Hinweis:

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung der Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 18. Februar 2021 und 25. November 2021.

(B) Einleitgenehmigung

Auf Antrag vom 25.06.2020 (Posteingang 25.06.2020), ergänzt um die Anträge auf Genehmigung der Einleitung von Baugrubenwasser vom 23.04.2021, 25.05.2021 und 25.06.2021 (Posteingang am 06.05.2021, 01.06.2021 und am 25.06.2021) sowie die Ergänzung zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 24.08.2021 (Posteingang am 25.08.2021), erhält die Firma Hamburger Energiewerke GmbH (vormals: Wärme Hamburg GmbH), Ausschläger Elbdeich 123, 20539 Hamburg, die Genehmigung für die folgenden Einleitungen:

- i. Die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für die Baumaßnahmen:
 - Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung
 - Errichtung des Regenrückhaltebeckens
 - Herstellung des Fernwärme Rohrgrabens bis zur Grundstücksgrenze
 - Herstellung des Anschlussschachts Drittwärmeanbindung Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR)
- ii. Die unbefristete Einleitung von nachteilig veränderten Niederschlagswasser und Niederschlagswasser mit Begrenzung der Einleitungsmenge aus dem Regenrückhaltebecken über eine Druckleitung in das Klärwerk Dradenau
- iii. Die unbefristete Einleitung von betrieblichem Abwasser in die Schmutzwasser-Druckleitung E0101-HSEKANAL-91283311

von dem Grundstück:

Straße: Dradenustraße Nr. 6
Hamburg: Gemarkung Finkenwerder Nord
Flurstücks- Nrn.: 3337, 5474

mit den unter den Ziffern I bis III stehenden Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind folgende Antragsunterlagen:

Baugrube Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung

1. Antrag vom 23.04.2021 (Posteingang am 06.05.2021)
2. Erläuterungsbericht zur Grundwasserabsenkung und Einleitung in das Klärwerk Dradenau mit Anlagen zum Bericht:
 - Werkslageplan, Aufstellung Gesamtanlage, Lageplan, 516VP3000001, Revisionsnummer E vom 28.04.2021
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)

- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.06.2021 (Posteingang 25.06.2021)
- Verpflichtungserklärung nach § 58 Abs. 4 WHG vom 24.06.2021 (Posteingang 25.06.2021)

Baugrube Regenrückhaltebecken

1. Antrag vom 25.05.2021 (Posteingang am 01.06.2021)
2. Erläuterungsbericht zur Einleitungsgenehmigung für Schichten- und Regenwasser aus der Wasserhaltung der Baugrube des Regenrückhaltebeckens
 - Regenrückhaltebecken Konzept Wasserhaltung vom 12.07.2021 (19 Seiten)
 - Regenrückhaltebecken Übersichtsplan der Baugrube, Ausführungsplan, Zeichnungsnr. 105ZI6100001, vom 30.04.2021
 - Übersicht Baugruben mit Darstellung Schichten- und Grundwasserproben: Werkslageplan, Übersicht Baugruben, Lageplan – Genehmigung, Zeichnungsnr. 516VP3000005, vom 13.07.2021 (Posteingang 25.11.2021)
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und auf Anordnung des Sofortvollzugs vom 08.11.2021 (Posteingang 11.11.2021)
 - Verpflichtungserklärung nach § 58 Abs. 4 WHG vom 08.11.2021 (Posteingang 25.11.2021)

Baugrube Fernwärme Rohrgraben

1. Antrag vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
2. Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Einleitungsgenehmigung für Schichten- und Regenwasser aus der Wasserhaltung der Baugrube der Fernwärmeanchlussleitungen
 - Pläne der Baugrube:
 - FWS-West Ausführungsunterlagen, Ausführungsplan Trassenplan SO-1, vom 20.04.2021
 - FWS-West Ausführungsunterlagen, Ausführungsplan Trassenplan SO-1, vom 20.04.2021, inklusive Schnitte
 - Klärwerk Dradenau, Lageplan Beckenanlage – Außenanlage mit Auslaufbauwerk, Dezember 2011, inklusive Einzeichnung Rohrleitungsführung für Baugrubenwasser
 - Übersicht Baugruben mit Darstellung Schichten- und Grundwasserproben: Werkslageplan, Übersicht Baugruben, Lageplan – Genehmigung, Zeichnungsnr. 516VP3000005, vom 13.07.2021 (Posteingang 25.11.2021)
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)

- Berechnung Absenktrichter (2 Seiten), vom 25.06.2021
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und auf Anordnung des Sofortvollzugs vom 08.11.2021 (Posteingang 11.11.2021)
- Verpflichtungserklärung nach § 58 Abs. 4 WHG vom 08.11.2021 (Posteingang 25.11.2021)

Baugrube Drittwärmeanbindung MVR-Schacht

1. Antrag vom 25.06.2021 (Posteingang am 25.06.2021)
2. Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis und Einleitungsgenehmigung für für Grundwasser aus der Wasserhaltung der Baugrube des Anschlussschachtes MVR
 - MVR-Schacht Baugrube: Baugrube, Grundriss und Schnitte, Ausschreibungsplanung, Zeichnungsnr. 561RF6100001, Revisionsnummer A vom 03.06.2021
 - Übersicht Baugruben mit Darstellung Schichten- und Grundwasserproben: Werkslageplan, Übersicht Baugruben, Lageplan – Genehmigung, Zeichnungsnr. 516VP3000005, vom 13.07.2021 (Posteingang 25.11.2021)
 - Analyseberichte: Prüfbericht-Nr.: 2021P511161 / 1 (9 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511165 / 1 (8 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511202 / 1 (7 Seiten), Prüfbericht-Nr.: 2021P511203 / 1 (9 Seiten)
 - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und auf Anordnung des Sofortvollzugs vom 08.11.2021 (Posteingang 11.11.2021)
 - Verpflichtungserklärung nach § 58 Abs. 4 WHG vom 08.11.2021 (Posteingang 25.11.2021)

Einleitgenehmigung Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken

1. KWK-Anlage Dradenau - Antrag auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für die Einleitung von Überschuss-Niederschlagswasser in das Klärwerk Dradenau vom 22.10.2021
 - Formblatt E1 – Antrag für die genehmigungspflichtige Einleitung von Abwasser vom 24.08.2021
 - Beschreibung des Entwässerungsvorhabens
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Karte Maßstab 1:1000 vom 02.07.2021
 - Eigentüernachweis Flurstück 3337 und Flurstück 5474 vom 02.07.2021
 - Entwässerungskonzept, Dokumentennr. 561AVCDB00001, Revisionsnummer H vom 28.09.2021
 - Bemessung Entwässerungskonzept, Dokumentennr. 561AVCDB00002, Revisionsnummer H vom 28.09.2021
 - Entwässerungsplan Regenwasser, Zeichnungsnr. 561AV3000203, vom 11.11.2021
 - Entwässerungsplan, Zeichnungsnr. 561AV3000204, vom 11.11.2021
 - Entwässerungsplan Regenwasser, Zeichnungsnr. 561AV3000203, vom 11.11.2021(Genehmigungsantrag BImSchG-Verfahren Kap. 12, Nr. 2.10)

- Schema RW Außenanlagen; Zeichnungsnr. 561AV200002, Revisionsnummer E vom 29.09.2021
- Wasseraufbereitung, Zeichnungsnr. 561VP2000020, Revisionsnummer E vom 15.05.2020 (Stoffstromschema)
- Sicherheitsdatenblätter (Heizöl EL, Ammoniakwasser 24,5 %, Isolieröl)
- E-Mail Hamburg Wasser (Hr. Laurich) mit Bestätigung einer dauerhaft, gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser von der KWK-Anlage der Wärme Hamburg GmbH mit einer Menge von 1 l/s in das Klärwerk Dradenau vom 20.09.2021

Einleitgenehmigung Abwasser:

1. Antrag Einleitgenehmigung – Formblatt 1 (Genehmigungsantrag BlmSchG-Verfahren) vom 25.06.2020 (Posteingang 25.06.2020)
2. Erläuterungsbericht (Kapitel 10 – Genehmigungsantrag BlmSchG-Verfahren; 15 Seiten)
 - Formblätter 10.9 und 10.10
 - Werkslageplan, Zeichnungsnr. 561VP3000001, Revisionsnummer N vom 11.10.21
 - Entwässerungsplan Regenwasser, Zeichnungsnr. 561AV3000203, vom 11.11.2021
 - Entwässerungsplan, Zeichnungsnr. 561AV3000204, vom 11.11.2021
 - Entwässerungskonzept, Dokumentennr. 561AVCDB00001, Revisionsnummer H vom 28.09.2021
 - Bemessung Entwässerungskonzept, Dokumentennr. 561AVCDB00002, Revisionsnummer H vom 28.09.2021
 - Schema SW Außenanlagen, Zeichnungsnr. 561AV200001, Revisionsnummer A vom 17.03.2020
 - Wasseraufbereitung, Zeichnungsnr. 561VP2000020, Revisionsnummer E vom 15.05.2020 (Stoffstromschema)
 - Sicherheitsdatenblätter, Dokumentennr. 561VPACB01002, Revisionsnummer B vom 12.03.2020 (saures Reinigungsmittel, basisches Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Antiscalant, Salzsäure, Natronlauge)

Dieser Bescheid umfasst ohne die Antragsunterlagen und Anlagen zum Bescheid 18 Seiten.

(C) Wasserrechtliche Erlaubnisse (nachfolgend (1) bis (4))

(1) Grundwasserabsenkung zur Durchführung von Sielbaumaßnahmen:

1. Gemäß § 8 und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 1, § 12 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, 2009 Seite 2585ff) in der derzeit geltenden Fassung wird der Firma Hamburger Energiewerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

erlaubt, für die Baumaßnahme „**Verlegung (Ersatzneubau) einer Schmutzwasserdruckleitung zur Baufeldfreimachung**“ für die geplante KWK-Anlage Dradenau auf dem Flurstück 5474 der Gemarkung Finkenwerder-Nord,

- das Grundwasser zur Durchführung von Sielbaumaßnahmen mit Hilfe von Vakuummikrofilteranlagen für die Dauer von ca. 2 Monaten für die Umverlegung des Sieles von 105 m Länge bzw. mit Hilfe von zwei Absenkbrunnen von ca. 15 m Tiefe für die Dauer von jeweils 14 Tagen für die Herstellung der Umschlüsse (Einbindung 1 und 2) auf max. 0,5 m unter Baugrubensohle abzusenken.

Diese Erlaubnis ist widerruflich und ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 31.12.2021.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis zu stellen.

(2) Grundwasserabsenkung zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens:

1. Gemäß § 8 und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 1, § 12 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, 2009 Seite 2585ff) in der derzeit geltenden Fassung wird der Firma Hamburger Energiewerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

erlaubt, für die **Herstellung eines Regenrückhaltebeckens für die geplante KWK-Anlage Dradenau** auf dem Flurstück 5474 der Gemarkung Finkenwerder-Nord,

- das Grundwasser oberhalb einer hydraulisch wirksamen Trennschicht (hier: organische Weichschichten aus Klei / Torf) mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen für die Dauer von ca. 4 Monaten auf max. 0,5 m unter Baugrubensohle abzusenken.

Diese Erlaubnis ist widerruflich und ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 15.05.2022.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis zu stellen.

(3) Grundwasserabsenkung zur Herstellung eines Zielschachtes:

1. Gemäß § 8 und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 1, § 12 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, 2009 Seite 2585ff) in der derzeit geltenden Fassung wird der Firma Hamburger Energiewerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg erlaubt,

für die **Herstellung eines Zielschachtes für die MVR-Wärmedritteinspeisung** auf dem Flurstück 5474 der Gemarkung Finkenwerder Nord:

- das innerhalb der wasserdichten Baugrube (überschnittene Bohrpfahlwände und Unterwasserbetonsohle) von 55 m² Fläche und ca. 8,1 m Tiefe (OK Betonsohle bei ca. NHN ± 0,00 m) anstehende „gefangene“ Grundwasser abzuführen (Lenzvorgang) und anschließend das in der Baugrube anfallende Restwasser (Niederschlagswasser sowie das über die ggf. vorhandenen Undichtigkeiten in der Spundwand/ Sohle in die Baugrube einsickernde Grund-/Stauwasser) mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen für die Dauer von 4 Monaten zutage zu fördern (Tagwasserhaltung).

Diese Erlaubnis ist widerruflich und ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 31.12.2022.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis zu stellen.

(4) Grundwasserabsenkung zur Verlegung der Fernwärmeleitung:

1. Gemäß § 8 und § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 1, § 12 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, 2009 Seite 2585ff) in der derzeit geltenden Fassung wird der Firma Hamburger Energiewerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg erlaubt,

für die **Verlegung der Fernwärmeleitung von etwa 200 m Länge zur Anbindung der geplanten KWK-Anlage Dradenau an das Städtetz (Südleitung) bzw. Dritteinspeiser** auf dem Flurstück 5474 der Gemarkung Finkenwerder Nord,

- das Grundwasser oberhalb einer hydraulisch wirksamen Trennschicht (hier: organische Weichschichten aus Klei / Torf) mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen für die Dauer von ca. 4 Monaten auf max. 0,5 m unter Baugrubensohle abzusenken.

Diese Erlaubnis ist widerruflich und ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Sie endet, wenn sie nicht vorher widerrufen bzw. nichts anderes bestimmt wird, mit Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens jedoch am 31.03.2022.

Sie wird (auf Antrag) verlängert, sofern wasserwirtschaftliche-wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Verlängerungsantrag ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis zu stellen.

Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Darlegung der Entscheidungsgründe für die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter (C)

Zu (1)

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 11 WHG vom 02.08.2021 bis zum 02.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 16.09.2021. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung sowohl einer Zulassung des vorzeitigen Beginns

als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Grundwasserabsenkung gegeben sind.

Zu (2)

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 11 WHG vom 09.08.2021 bis zum 09.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 23.09.2021. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung sowohl einer Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Grundwasserabsenkung gegeben sind.

Zu (3)

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 11 WHG vom 09.08.2021 bis zum 09.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 23.09.2021. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung sowohl einer Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Grundwasserabsenkung gegeben sind.

Zu (4)

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 11 WHG vom 09.08.2021 bis zum 09.09.2021 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 23.09.2021. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Wasserbehörde ist nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gekommen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung sowohl einer Zulassung des vorzeitigen Beginns als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Grundwasserabsenkung gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Hinweis: Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

B) Einleitgenehmigung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

C) Wasserrechtliche Erlaubnisse:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in den Genehmigungen bzw. Zulassungen:

A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Im Abschnitt II der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen „Allgemeine Festsetzungen“, „Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte“, „Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz“, „Belange der Öffentlichkeit“, „Abwasserbeseitigung / Grundstücksentwässerung“, „Immissionsschutz – Luft“, „Immissionsschutz – Lärm“, „Chemikalienrecht“, „Anlagensicherheit“, „Arbeitsschutz“, „Boden- und Grundwasserschutz“, „Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, „Abfall“, „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Klimaschutz – Photovoltaik-Anlagen“ festgelegt.

B) Einleitgenehmigung

In den Abschnitten I, II und III der Einleitgenehmigung hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen u. a. zu den Themen Einleitungsstelle, Befristung, Abwasserbehandlung, Abwasseremenge, Grenzwerte, Probenahmestellen sowie Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.

C) Wasserrechtliche Erlaubnisse

In den vier wasserrechtlichen Erlaubnissen hat die Zulassungsbehörde jeweils unter Ziffer 2 Auflagen und Bedingungen u.a. zu den Bereichen Beginn und Ende der Grundwasserhaltung, die Erfassung der geförderten Wassermengen, zu Grundwassermessstellen sowie zur Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.

Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1442 DER KOMMISSION vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen

Auslegung:

Der Bescheid der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der Einleitgenehmigung (Anlage 1 zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) und den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Anlage 2 zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide mit den jeweiligen Begründungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, der Einleitgenehmigung und den wasserrechtlichen Erlaubnissen liegen vom

07.11.2022 bis einschließlich 06.12.2022

an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus können der Bescheid der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der Einleitgenehmigung und die Bescheide der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Internet unter den Internet-Adressen

- www.uvp-verbund.de/hh
- <https://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/genehmigung-ied>

eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die beiden Genehmigungsbescheide und die vier wasserrechtlichen Erlaubnisse auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bescheide und ihre Begründungen können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg angefordert werden.

Hamburg, den 04.11.2022

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Genehmigungsbehörde)
Amt Wasser, Abwasser und Geologie (Zulassungsbehörde)